



## Informationsfreiheitsgesetz

Am 17. Dezember 2004 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) auf Bundestags-Drucksache 15/4493 in 1. Lesung im Deutschen Bundestag beraten und federführend an den Innenausschuss überwiesen.

**Zweck** des Informationsfreiheitsgesetzes soll es vor allem sein, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und damit auch die effektive Wahrnehmung von demokratischen Beteiligungsrechten zu stärken. Dadurch soll ebenso die Kontrolle und die Akzeptanz staatlichen Handelns verbessert werden.

### Regelungsbereich des Gesetzentwurfs

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll jedermann einen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes erhalten. Ein besonderes Interesse muss dafür nicht geltend gemacht werden.

Der **Anspruch** auf Informationszugang richtet sich gegen die Behörden des Bundes. Auch Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichte und Bundesbank werden einbezogen, soweit dort öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Ausgenommen vom Informationszugang bleiben damit vor allem der spezifische Bereich parlamentarischer Angelegenheiten (z.B. Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen Stellen) und die rechtsprechende Tätigkeit.

Nach dem Gesetzentwurf besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder Belange der äußeren und inneren Sicherheit, entgegensteht. Zum Schutz von personenbezogenen Daten darf der Zugang nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse gegenüber den schutzwürdigen Interessen von Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Über den **Antrag** auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Die Behörde soll den Antrag binnen eines Monats bearbeiten; in schwierigen Fällen darf sie sich einen weiteren Monat Zeit nehmen. Die **Kostenregelung** ist so auszugestalten, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz künftig zugleich die Aufgabe des **Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit** wahrnimmt. Das Informationsfreiheitsgesetz soll zunächst eine fünfjährige Geltungsdauer haben. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor dem Außerkrafttreten über ihre Erfah-

rungen mit dem Gesetz. Der Deutsche Bundestag soll das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage **evaluieren**.

### **Informationszugang nach geltendem Recht**

Auf der Ebene der **Länder** bestehen in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen Informationsfreiheitsgesetze. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht grundsätzlich nur in einem laufenden Verwaltungsverfahren, wenn die Aktenkenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Weitergehendere Rechte auf Informationszugang bestehen gelegentlich für besondere Bereiche. So wurde etwa im Jahre 1994 mit dem Umweltinformationsgesetz für den Bereich des Umweltschutzes erstmalig ein selbständiger, verfahrensunabhängiger Informationsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Behörden festgelegt. Auch aus dem Stasi-Unterlagengesetz sowie für öffentliche Register (z.B. Handels- und Vereinsregister) können sich Informationsrechte ergeben.

Gesetzliche Regelungen zur Informationsfreiheit gibt es bereits in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten, den USA, Kanada sowie im EU-Bereich.

So besteht in Schweden bereits seit dem Jahre 1766 eine Rechtsgrundlage für einen allgemeinen Akteneinsichtsanspruch. Auf die Bürgerrechts- und Demokratiebewegung der 60er Jahre in den USA ist der Freedom of Information Act (FOIA) aus dem Jahre 1966 zurückzuführen. Der Freedom of Information Act verpflichtet in den USA grundsätzlich alle Exekutivorgane des Bundes, Unterlagen auf Antrag jedem Bürger zugänglich zu machen.

Das **EU-Recht** enthält in Artikel 255 EG-Vertrag ein allgemeines Zugangsrecht zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, das durch eine Transparenzverordnung konkretisiert wird. Der europäische Verfassungsvertrag enthält entsprechende Nachfolgeregelungen. Dieses Recht ist auch bereits in Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten.

### Quellen:

- Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Bundestags-Drucksache 15/4493 vom 14. Dezember 2004;
- Köster, Birthe, Erfahrungen mit dem schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 2003, S. 36 ff.;
- Raabe, Marius/Helle-Meyer, Niels, Informationsfreiheit und Verwaltungsverfahren – Zum Verhältnis neuer und klassischer Informationsrechte gegenüber der Verwaltung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004, S. 641 ff.;
- Schoch, Friedrich, Informationsfreiheitsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in: Die Verwaltung (35) 2002, S. 149 ff.;
- Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Recht auf freien Informationszugang. Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 11. 2001, abrufbar im Internet unter: [www.im.nrw.de/pub/pdf/leitfaden\\_ifg.pdf](http://www.im.nrw.de/pub/pdf/leitfaden_ifg.pdf);
- Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes (Evaluierung) 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003, abrufbar im Internet unter: [www.im.nrw.de/pub/pdf/ifg\\_evaluierung.pdf](http://www.im.nrw.de/pub/pdf/ifg_evaluierung.pdf)

### Verfasser:

MR Erhard Kathmann, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)